



Brüssel, den 4. März 2019
(OR. en)

6824/19

FSTR 32
FC 15
REGIO 42
SOC 155
AGRISTR 11
PECHE 80
CADREFIN 113
DELECT 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 6524/19
Nr. Komm.dok.: C(2019) 788 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.2.2019 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 hinsichtlich der Bestimmungen über die Finanzinstrumente, die vereinfachten Kostenoptionen, den Prüfpfad, den Umfang und Inhalt der Vorhabenprüfungen, die Methodik für die Auswahl der Stichproben von Vorhaben sowie des Anhangs III
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß Artikel 149 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgelegt². Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 12. Februar 2019 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 12. April 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 6524/19.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 1. März 2019 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-